



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreigespaltene Pretzelle 20 Pfennig, Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Zeitungsregister.

Beschlußprotokoll

der Verhandlungen am 18. Dezember 1911 im Papierhause zu Berlin zur Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse des Hilfspersonals in Buchdruckereien.

Der Vorsitzende des Tarifamtes, Herr Geh. Kommerzienrat Bürgenstein, eröffnet um 9 Uhr 20 Min. die Sitzung und behandelt in längeren Ausführungen die Sachlage und die Aufgabe des als Einigungsamt angerufenen Tarifamtes.

Verhandlungsteilnehmer:

Orte:	Prinzipale:	Hilfsarbeiter:
Berlin	Dr. Breithaupt Erich Elzner Dr. Sydow	Moritz Baumgarten Gloth
Bremen	A. Hauschild J. Suhlring	Frau Hoffe Blarner
Halle	Heitschmidt Schwarz	Scheibe
Königsberg i. Pr.	G. Rautenberg Hensel	Behrend Agen
Mannheim-Ludwigshafen	F. Hamerier	Frau Stiefel
Magdeburg	D. Frieze Wohlfeld	Löpel Beck
München	J. B. Graßl A. Oldenbourg	Schmid Bauer
Mürnberg-Fürth	G. Seydolph S. Schroeder	Reckling Nimke
Stuttgart	Strecker	Werner Dietrich
Strasßburg	Griepeloven	Wolff

Es wird festgestellt, daß Berlin 3, Stuttgart und München je 2 und die übrigen Städte je eine Stimme haben sollen.

Das Beschlußprotokoll wird wegen Krankheit des Geschäftsführers des Tarifamtes durch Herrn Dr. Schröffler geführt.

Dem Vorsitzenden des Graphischen Zentralverbandes, Herrn Hornbach, wird auf Veranlassung des Tarifamtsvorsitzenden die Anwesenheit als Zuhörer gestattet.

Es wird weiter festgestellt, daß die hier anwesenden Vertreter der Prinzipale und Hilfsarbeiter sich zum Abschluß als legitimiert erachten.

Bezüglich Königsberg handelt es sich um sechs Betriebe, denen sich weitere dortige Firmen oder der Bezirksverein Königsberg des Deutschen Buchdrucker-Vereins anschließen können.

Nach getrennter Beratung über die Frage der Haftung der Organisation wird von Seiten der Hilfsarbeiter folgende Erklärung abgegeben:

Die Organisation übernimmt prinzipiell für die hier vertretenen Städte, welche den Hilfsarbeiter-Tarif abschließen werden, die Haftung für ihre Mitglieder im Falle von Kontraktbruch.

Die Haftung soll unter Mitwirkung des Hauptvorstandes der Hilfsarbeiterorganisation und der Vorstände der Bezirksvereine genau in der gleichen Weise geregelt werden, wie seitens der Buchdruckerorganisation gegenüber dem Deutschen Buchdrucker-Verein.

Mit der Fassung des Wortlautes des Haftungsvertrages in Gemäßheit des zwischen dem Deutschen Buchdrucker-Verein und dem Deutschen Buchdrucker-Verband abgeschlossenen Organisationsvertrages wird das Tarifamt beauftragt.

Bezüglich der Geltung der abzuschließenden Bestimmungen wird festgestellt, daß die Berliner Vertreter für den Verein Berliner Buchdruckerei-Besitzer, Kreis VIII des Deutschen Buchdrucker-Vereins, abschließen werden, die Vertreter von Königsberg für die von ihnen vertretenen sechs Firmen,

- die Vertreter von Magdeburg für den Stadtkreis Magdeburg,
- die Vertreter von Stuttgart für den Bezirksverein Stuttgart,
- die Vertreter von München für Stadt München, Verein Münchener Buchdruckerei-Besitzer,
- die Vertreter von Nürnberg, Bezirksverein Mittelfranken für Nürnberg-Fürth,
- die Vertreter von Halle, Bezirksverein Halle für die Stadt Halle a. S.,
- die Vertreter von Strasßburg, Bezirksverein Strasßburg für Strasßburg i. E.,

die Vertreter von Mannheim, Bezirksverein Mannheim-Ludwigshafen für diese beiden Städte,

die Vertreter von Bremen, Bezirksverein Bremen für die Stadt Bremen.

Die Vereinbarung der Bestimmungen soll zwischen den genannten Bezirksvereinen und dem Verband der Hilfsarbeiter erfolgen.

Es wird sodann an Hand der bisherigen Allgemeinen Bestimmungen in die Verhandlung eingetreten.

§ 1.

In Zeile 1 wird nach dem Wort alle eingeschaltet: „über 16 Jahre alten . . .“

§ 2.

In Absatz 2, Zeile 6, wird eingeschaltet nach Wegsetzen: „sowie das Zählen . . .“

Absatz 4, Zeile 2, wird vor dem Wort Tarife eingeschaltet: „ordnungsgemäß abgeschlossen“, nach „Hilfspersonal“ wird eingeschaltet: „bis zur Entscheidung durch die tariflichen Instanzen . . .“

Als Fußnote wird dem § 2 angefügt: „Die Leistung passiven Widerstandes steht mit den Grundsätzen des Tarifs ebenso in Widerspruch wie eine gemeinsame Arbeitseinstellung und gilt ebenso wie eine solche als Tarifbruch.“

§ 3.

Als Absatz 5 wird angefügt: „Es soll dem Prinzipal freistehen, die Reinigung der Maschinen durch das Hilfspersonal außerhalb der regulären Arbeitszeit gegen Ueberstunden-Bezahlung besorgen zu lassen, auch die tägliche Arbeitszeit des Hilfspersonals nach seinem Ermessen zu regeln, jedoch mit der Maßgabe, daß sie in der Zeit von 7 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, in Zeitungsbetrieben in der Zeit von 7 Uhr morgens bis 9 Uhr abends absolviert ist.“

§ 4.

Abfaß 1 wird gestrichen.

Dem Abfaß 3 wird angefügt: . . . „und zwar nach den Bestimmungen des Deutschen Buchdrucker-Tarifs.“

§ 5

ohne Aenderung.

§ 6.

In Zeile 3 wird nach dem Wort Skunde eingeschaltet: „an die damit betrauten Personen . . .“, gestrichen werden die Worte: „ausgenommen an staubfreien Maschinen“.

§ 7.

An Stelle des bisherigen § 7 tritt folgender Paragraph: „Die gegenseitige Kündigungsfrist ist eine mindestens einwöchige, höchstens zweiwöchige. Längere als vierzehntägige Kündigungsfristen mit dem gesamten oder einem Teil des Personals zu vereinbaren, ist tariflich nicht zulässig. Gegen eine derartige Vereinbarung mit Spezialarbeitern ist nichts einzutenden.“

Die Kündigung kann nur am Tagstag erfolgen, wenn nichts anderes vereinbart ist. Fällt der Tagstag jedoch auf einen Feiertag, so gilt als Kündigungstag der vorhergehende Arbeitstag.

Für Aushilfs- oder auf Probe eingestelltes Personal tritt die Kündigungsfrist erst nach Ablauf von vier Wochen ein.

Massenkündigungen oder Entlassungen unterliegen auf Antrag einer der beiden Parteien bezüglich ihrer Berechtigung der Beurteilung durch die Schiedsinstanzen.

In solchen Orten, wo ein paritätischer Arbeitsnachweis nicht besteht, muß dem in Kündigung stehenden nach vorher erfolgter Meldung gestattet sein, während der Kündigungsfrist täglich mindestens eine Stunde nach anderweitiger Arbeit zu gehen; der einständige Urlaub für den Nachmittag ist beim Arbeitsbeginn desselben Tages, der für den Vormittag des anderen Tages am Arbeitsbeginn des vorhergehenden Nachmittags nachzuschicken. Die Zeit, während welcher der Betreffende von der Arbeitsstätte gefehlt hat, kann vom Lohn abgezogen werden.

Das Einhalten von Kauttionen für Hilfsarbeiter mit zweiwöchiger Kündigungsfrist und darunter ist nicht statthaft.“

§ 8

ohne Aenderung.

§ 9.

Das erste Wort des Abfaß 1 „Jugendliche“ wird gestrichen.

Abfaß 2 ohne Aenderung.

Abfaß 3 die Worte „. . . für die übrigen Arbeiter ein halbes Jahr“ werden gestrichen.

Abfaß 4 wird gestrichen.

Als neuer Abfaß 4 wird angefügt: „Bei Lernenden kann während der Dauer der Lehrzeit das Lehrverhältnis nur nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung gelöst werden.“

Als Abfaß 5 wird angefügt: „Für gewöhnliche Ausbildung der Anleger bezw. Anlegerinnen an Schnellpressen soll der Prinzipal besorgt sein.“

Abfaß 3 erhält folgende Fußnote: „Mit Hilfsarbeitern unter 16 Jahren können Lehrverträge bis zur Dauer von zwei Jahren abgeschlossen werden, die aber spätestens mit dem 17. Lebensjahr ablaufen müssen.“

§ 10.

Abfaß 1 ohne Aenderung.

Als Abfaß 2 wird angefügt: „Das Recht, vor den Tariffchiedsgerichts-Instanzen zu klagen, steht nur den tarifzugehörigen Firmen und den bei solchen beschäftigten Hilfsarbeitern zu.“

Als Abfaß 3 wird eingeschaltet: „Der Rechtsprechung des Schiedsgerichts unterliegen sämtliche, sich aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ergebenden Streitigkeiten; bei solchen Streitigkeiten ist nur das Schiedsgericht anzurufen. Die durch die Tätigkeit der Schiedsgerichte entstehenden Kosten werden von den örtlichen Vereinen der Arbeitgeber und den Zahlstellen der Arbeitnehmer zu gleichen Teilen getragen.“

Als Abfaß 4 wird eingeschaltet: „Als Berufungsinstanz gilt das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker, das endgültig entscheidet.“

Als Abfaß 5 wird eingeschaltet: „Bei Meinungsverschiedenheiten ist die Arbeit nach Anordnung der Geschäftsleitung solange zu leisten, bis das Schiedsgericht gesprochen hat. Wird gegen ein Urteil des Schiedsgerichts Berufung eingelegt, so hat das vom Tarif-Schiedsgericht festgelegte Verhältnis solange Platz zu greifen, bis die Berufungsinstanz gesprochen hat.“

Der bisherige Abfaß 2 wird Abfaß 6.

§ 11.

Abfaß 1 wird wie folgt geändert: „In allen Tariforten sind von den Tarifinstanzen paritätische Arbeitsnachweise zu errichten; sollte eine Partei hierzu ihre Mitwirkung verweigern, so bleibt es der anderen Partei überlassen, einen solchen auf ihre Kosten einzurichten.“

Als Abfaß 2 wird eingeschaltet: „Die Arbeitsnachweise dürfen nur an tarifzugehörige Firmen Personal vermitteln, und es dürfen ohne Rücksicht auf die Organisationszugehörigkeit nur tarifzugehörige Arbeiter vermittelt werden.“

Dem Abfaß 2, nunmehr Abfaß 3, wird angefügt: „Die Benutzung anderer Arbeitsnachweise durch die vertraglichstehenden Parteien ist ausgeschlossen.“

§ 12

ohne Aenderung.

§ 13

erhält folgende Fassung: „Bezüglich Dauer, Kündigung des Tarifs oder Antrag auf Abänderung einzelner Teile desselben finden die §§ 97 und 98 des Deutschen Buchdrucker-Tarifs sinngemäße Anwendung.“

§ 14.

Hierzu gibt der Vorsitzende namens der drei Berliner Firmen Mosse, Scherl und Ullstein die Erklärung ab, daß nach Wegfall des § 14 aus den „Allgemeinen Bestimmungen“ seitens dieser drei Firmen die Sachlage so betrachtet werde, als wenn § 14 noch zu Recht bestände.

Von Seiten der Hilfsarbeiter wird durch Frau Thiede folgende Erklärung abgegeben: „Nachdem die Prinzipalität der Streichung des § 14 so große Bedeutung beimißt und auch das Tarifamt nur unter der Bedingung des Verzichts auf die Weibehaltung dieser Bestimmung sich bereit erklärte, als Einigungsamt zu fungieren, wird die Forderung auf Einfügung des § 14 in den neuen Bestimmungen nicht mehr erhoben und dafür dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß nach Wegfall des § 14 eine loyale Behandlung der Lohn- und Arbeitszeitfrage stattfinden möge, insbesondere seitens der großen Zeitungsbetriebe in München und Stuttgart.“

Der Vorsitzende erklärt im Auftrage der Herren Graßl und Strecker als Vertreter der

Städte München und Stuttgart, daß dieselben bei den in Betracht kommenden Betrieben eine gleiche Erklärung, wie seitens der Berliner Zeitungen, befristworten und empfehlen werden.

Damit sind die „Allgemeinen Bestimmungen“ erledigt.

Lohnsätze:

Es wird festgestellt, daß die tariflichen Mindestlöhne nur für geübte Arbeiter bezw. Arbeiterinnen gelten. Als geübte Arbeiter werden solche verstanden, die mindestens ein Jahr in ihrem Berufe tätig waren; für diejenigen, die sechs Monate bis zu einem Jahre tätig sind, gelten die um 10 Proz. ermäßigten Sätze.

Nach längeren Verhandlungen über die Festsetzung einer für die örtlichen Lohnvereinbarungen maßgebenden Skala wird die von dem Vorsitzenden vorgeschlagene Staffelung der Erhöhung der tariflichen Mindestpreise, welche in der dritten Staffel durch einen Antrag der Frau Thiede abgeändert wurden, in der folgenden Weise angenommen:

Sämtliche Hilfsarbeiter mit einem Lohnbezug bis 12 M. erhalten eine Erhöhung von 12½ Prozent, über 12 bis 18 M. erhalten eine Erhöhung von 10 Prozent, über 18 bis 27 M. erhalten eine Erhöhung von 7½ Prozent, über 27 M. erhalten eine Erhöhung von 6 Prozent.

Der Vorschlag wird mit 16 gegen 9 Stimmen angenommen.

Es wird festgestellt, daß nach diesen Prinzipien nunmehr die örtlichen Vereinbarungen erfolgen sollen; wo eine Vereinbarung nicht zustande kommt, wird das Tarifamt beauftragt, die Festsetzung zu übernehmen.

Von Seiten des Einigungsamtes wird den Prinzipalen empfohlen, bei den örtlichen Vereinbarungen die Gewährung von Zulagen an das über Minimum entlohnte Personal nach Maßgabe der Leistungen des betreffenden Personals zu regeln.

Die Tarifvorlage wird sodann auch in zweiter Lesung angenommen.

Hinsichtlich der Festsetzung der Löhne für Berlin erklären die Prinzipalvertreter von Berlin auf Antrag des Herrn Bucher, daß die heutigen Sätze für die Nachtrotationsarbeiter einschließlich der Zulagen bestehen bleiben sollen, soweit diese eine achtstündige Arbeitszeit haben; für die tarifliche Arbeitszeit von 53 Stunden sollen die Nachtrotationsarbeiter den Nacht-Saalarbeitern gleichgestellt werden.

Herr Hauschild-Bremen und Frau Thiede sprechen im Namen sämtlicher Beteiligten dem Tarifamt für seine Vermittlung, insbesondere Herrn Geheimrat Büxenstein für seine aufopfernde Tätigkeit herzlichsten Dank aus, dem sich die Versammlung durch Erheben von den Plätzen anschließt.

Der Vorsitzende überträgt diesen Dank auf die Mitglieder des Tarifamtes und dankt den Parteien für die gezeigte Bereitwilligkeit, die tarifliche Sache zu fördern.

Schluß der Sitzung 11 Uhr.

Georg W. Büxenstein, L. S. Siedecke, Prinzipalvorsitzender, Gehilfenvorsitzender des Tarifamtes der Deutschen Buchdrucker.

Dr. Schröder, Protokollführer.

Inhalt: Beschlußprotokoll der Verhandlungen am 18. Dezember 1911 im Papierhause zu Berlin zur Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse des Hilfspersonals in Buchdruckereien. — Zum Reichstagswahlkampfe. — Verzügliche Gutachten und Unfallverlesete.

Beilage: Die Enttäuschung der Volksmassen. — Aus dem Genossenschaftsleben. — Korrespondenzen (Braunschweig, Breslau, Halle a. S., Hannover). — Eingegangene Druckschriften.

Allen Verbandsmitgliedern, sowie den Lesern und Mitarbeitern der „Solidarität“ die besten Glückwünsche zum Jahreswechsel!

Der Verbandsvorstand.
Die Redaktion.

Für die Woche vom 24. — 30. Dezember 1911 ist die Beitragsmarke in das mit 52 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Zur Beachtung!

Der dieswöchentlichen Zeitungsendung liegen die Statistischen Karten für das IV. Quartal bei.

Zum Reichstagswahlkampfe.

Am 5. Dezember d. J. wurde der Deutsche Reichstag geschlossen und am 12. Januar 1912 sollen die Neuwahlen stattfinden. Fünf Jahre lang hat dieser Reichstag seine Tätigkeit ausübt, die einer namenlosen Schädigung des deutschen Volkes gleichkommt. Von einer Mehrheit des Kolonial-Surrupatriotismus als Reichstag des Bülowblocks gewählt, ist er sehr bald zur Mehrheit eines schwarz-blauen Blocks umgefallen. Beide Mehrheiten haben getan, was in ihren Kräften stand, um die Bevölkerung zu schädigen. Bewilligte der Bülowblock alle Forderungen für Meer, Marine und Kolonien, so apportierte der schwarz-blaue Block die volksbelastenden Steuern, um diese Mehrausgaben zu decken. Der Bülowblock ging in die Brüche, nachdem er den herrschenden Klassen die Rüstung zur Vergeßung des Volkes bewilligt hatte. Dafür, daß die Kosten dieser Rüstung nicht aus den Taschen der Reichen, sondern möglichst reiflos aus denen der Besitzlosen aufgebracht würden, sorgte die konservativ-ultramontane Mehrheit. Sie rettete zunächst die Liebesgabe für die Schnapsbrenner, beseitigte die die Besitzenden Klassen stark beunruhigende Erbschaftsteuer, und verteuerte dafür den armen Bevölkerungsklassen das Bier, den Branntwein, Tabak, Zigarren, Kaffee, Tee, Beleuchtungskörper, Streichhölzer und andere Bedürfnisse und Annehmlichkeiten des täglichen Lebens. Hunderte von Millionen wurden dem arbeitenden Volke auferlegt, während der Besitz an Opfern verhältnismäßig leer ausging. Aber damit nicht genug, wurden Tausende von Arbeitern der Tabak-, Zigarren- und Bündholzindustrie empfindlich in ihrem ohnehin ärmlichen Erwerb geschädigt, ja sogar direkt brotlos gemacht. So mußte die Arbeiterklasse die Militär-, Flotten- und Kolonialpolitik der herrschenden Klassen mit Hunger und Entehrungen bezahlen.

Dieser selbe Reichstag hat zwar auch auf dem Gebiete der Sozialpolitik gearbeitet. Sechs Gesetze von größerer Bedeutung hat er verabschiedet: das Reichsvereinsgesetz, das Notgesetz der Gewerbeordnungsnovelle, die Reichsversicherungsordnung, das Versicherungsgesetz für Angestellte, das Heimarbeitergesetz und die kleine Gewerbeordnungsnovelle. Die wenigen Fortschritte, die diese Gesetze bringen, werden indes aufgewogen durch empörende Verschlechterungen für die Arbeiterklasse, vor allem beim Reichsvereinsgesetz und bei der Reichsversicherungsordnung. Nicht

nur, daß beim Reichsvereinsgesetz jeder wirksame Schutz des Vereins- und Versammlungswerts gegenüber der Polizei verhindert und dadurch der Polizeivillkür von neuem Tür und Tor geöffnet wurde, die sich jetzt wieder allerorts in bedenklicher Weise breit macht, wo sie nichts zu suchen hat, — ist das Vereinsgesetz der Jugendlichen schonde geopfert und das Versammlungswert der Ausländer preisgegeben, und sind damit besonders der gewerkschaftlichen Organisation dieser Bevölkerungsschichten große Schwierigkeiten bereitet worden.

Bei der Reichsversicherungsordnung hat die schwarz-blaue Mehrheit des Reichstages die selbstverwalteten freien Hilfsklassen der Versicherten aus der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen, dagegen die Betriebskrantentassen der Unternehmer von neuem privilegiert. Sie hat die Versicherten in den Landkrantentassen enteignet und die Selbstverwaltungsrechte der Versicherten in Ortskrantentassen in unerträglicher Weise beschränkt, die Versicherten teils der Minderheit der Arbeitgeber, teils der Bureaokratie der neuen Versicherungsbehörden ausgeliefert. Den schwangeren Frauen, den Müttern und Säuglingen hat die christlich-konservative Mehrheit den notwendigen Schutz und die zureichende Fürsorge versagt. Für die Unfallverletzten hat der schwarz-blaue Block den Rechtsweg durch Ausschaltung des Reichsversicherungsamts aus einem Teil seiner bisherigen Zuständigkeit verschlechtert, die Anerkennung gewerblicher Vergütungen als Unfälle abgelehnt und die einseitige Unternehmerverwaltung der Berufsgenossenschaften aufrechterhalten. In der Invalidenversicherung wurde die Herabsetzung des Bezugsalters für die Altersrente abgelehnt, ebenso alle Erleichterungen für den Bezug der Invalidenrenten; die Witwenrente wurde nur für erwerbsunfähige Witwen eingeführt.

Wie anders dagegen kam dieselbe Reichstagsmehrheit den Angestellten entgegen! Das neue Versicherungsgesetz für Angestellte versichert Personen bis zu 5000 Mk. Jahreseinkommen, gewährt Ruhegehalt von 65. Lebensjahre ab oder bei früherem Eintritt von Berufsunfähigkeit, wobei die halbe Erwerbsfähigkeit als Grenze angenommen wurde, — zählt weiter Witwenunterstützung an alle Witwen, auch wenn sie noch erwerbsfähig sind, und Waisenunterstützung bis zum 18. Lebensjahre. Die Renten sind allerdings im Verhältnis zu den anfänglichen Beiträgen recht gering und die Witwenverwaltung der Angestellten ist sehr beschränkt. Der bürokratische Zug dieser Gesetzgebung läßt auch hier keine rechte Freude aufkommen.

Beim Heimarbeitergesetz wurde der einzig wirksame Heimarbeitererschutz, die Schaffung von Lohnämtern mit der Bestätigung der Festsetzung von Mindestlöhnen abgelehnt. Das Zehnstunden-gesetz für Arbeiterinnen, das reichlich spät kam, sodas es kaum noch etwas zu reformieren vorfindet, ist von zahlreichen Ausnahmen durchlöchert, und die sog. kleine Gewerbeordnungsnovelle beschränkt sich in der Hauptsache auf Lohnbücher, Fortbildungsschulzwang, Lohnabrechnung usw. Unerledigt ließ der Reichstag den größten Teil der Gewerbeordnungsnovelle und das Arbeitskammergesetz, das letztere, weil den Arbeiterssekretären das Recht der Arbeitervertretung vorenthalten bleiben soll. Unerledigt blieben ferner eine große Reihe von Initiativanträgen der Arbeitervertreter. Die Bauarbeiter und Bergarbeiter warten seit Jahrzehnten vergebens auf eine reichsgesetzliche Regelung ihrer Arbeitsverhältnisse. Eine bessere Regelung fordern seit langem die Arbeiter der Transportberufe und die Seeleute. Der gesundheitsliche Arbeiterschutz bedarf der Weiterentwicklung und eine Reform der Gewerbeaufsicht läßt noch immer auf sich warten. Die Arbeitslosigkeit bürdet den Gewerkschaften einen schweren Lasten auf, für die sie eine Schadloshaltung durch Reich, Staat und Gemeinden verlangen. Die Reichsregierung, die die Junker mit Liebesgaben und die Kanonen- und Panzerpattentpatrioten mit lohnenden Aufträgen bei Monopolpreisen füttert, verweigert den Gewerkschaften jede Entschädigung, hilft dagegen die Arbeitslosigkeit durch ihre Zoll- und Steuerpolitik vergrößern und die Kaufkraft der Löhne verringern. Muß die Arbeiterklasse bestrebt sein, einen Reichstag zu

wählen, der die Sozialpolitik in energischer Weise und in vollstündlicher Gestaltung fördert, so hat sie weiterhin die Pflicht, zu verhindern, daß Vertreter von bürgerlichen Parteien gewählt werden, die keine sichere Gewähr bieten gegen eine Verschlechterung der Volksrechte. Seit dem Begründnis der Zuchtbausvorlage hat die Reaktion noch immer die Hoffnung nicht aufgegeben, die Arbeiter gesetzlich zu knebeln. Bereits liegt der Öffentlichkeit ein Vorentwurf zur Neugestaltung des Strafgesetzbuches vor, der neben Verschärfungen des Nötigungs- und Erpressungsparagrafen, sowie der Bestimmungen über die öffentliche Ordnung, insbesondere den Arbeitern der öffentlichen Verkehrsbetriebe, sowie der Licht-, Kraft- und Wasserwerke das Koalitionsrecht abzuschneiden versucht. Der Gewerkschaftskongress zu Dresden 1911 hat diese Absichten in scharfer Weise zurückgewiesen. Die Reaktionen arbeiten aber daneben noch auf neue Strafbestimmungen gegen das Streikpostenstreiken, gegen Organisationszwang und sonstigen Terrorismus hin, um den Gewerkschaften jede Bewegungsfreiheit zu rauben. Das Streikpostenstreiken ist notwendig zur erfolgreichen Durchführung von Lohnkämpfen; es ist ein Stück Koalitionsrecht. Organisationszwang und anderer Terror wird von den Gewerkschaften nicht gebilligt; vielmehr entstammen diese Waffen dem Arsenal der Arbeitgeber, die stets den rücksichtslosesten Gebrauch davon gemacht haben. Werden solche Mittel im Kampfe gegen unsere Gewerkschaften benutzt, so können die letzteren sich nicht immer der Notwendigkeit entziehen, die gleiche Waffe zu benutzen und Koalitionsverbote mit dem Koalitionszwang zu beantworten. Hätten die Arbeiter wirkliche Koalitionsfreiheit und kümmerten sich weder Unternehmer noch Kirche, Staat und Behörden darum, wie und wo sich die Arbeiter organisieren, so entfiele jeder Anlaß, einen Druck auf andere auszuüben. Erst der Gegenruck ist es, der diesen Druck erklärt. Wiederum sind es bezeichnenderweise die Arbeitgeber, die die Gesetzgebung zum Schutze des Koalitionsrechts von Arbeitern gegen Arbeiter anrufen, dieselben Unternehmer, die die erfolgreiche Tätigkeit der Gewerkschaften durch gelbe Zwangsorganisationen ihrer Arbeiter zu hindern suchen. Der Zentralverband deutscher Industrier und der Bund der Industrier haben sich in diesem edlen Streben geeinigt; die beiden Hauptzentralen der Arbeitgeberverbände arbeiten in gleichem Sinne und die sächsische Regierung hat auch schon im sächsischen Landtag ein Vorgehen im Bundesrat zur Einleitung einer Arbeitswilligen- und Antiterroregesetzgebung zugesagt. Es steht danach zu erwarten, daß der nächste Reichstag sich in größerem Umfang mit Fragen des Koalitionsrechts beschäftigen wird. Was von den bürgerlichen Parteien hinsichtlich des Schutzes der Volksrechte zu erwarten ist, das haben die Beratungen des Reichsvereinsgesetzes und der Reichsversicherungsordnung gezeigt. Die Arbeiterklasse ist gewarnt! Möge sie das Schicksal ihrer besten Interessen nicht Parteien und Männern in die Hände legen, auf welche in der Stunde der Entscheidung kein Verlaß ist.

Auch die Gefahr einer Wahlentzückung kann noch keineswegs als beseitigt gelten, wenn auch jede der Parteien, die um die Stimmen der Arbeiter werben, beteuern wird, sie denke nicht daran, die Hand an das Reichstagswahlrecht zu legen. Die bürgerliche Gegnerschaft gegen das demokratische Wahlrecht ist im Wachen begriffen, je mehr dieses Wahlrecht demokratische Wahlergebnisse zeitigt. Gewiß, solange dieses Wahlrecht besteht und die Parteien von den Wählern abhängen, möchte sich keine Partei öffentlich dem Verdacht preisgeben, ein Feind dieses Wahlrechts zu sein. Aber insgeheim warten sie desto schneidriger auf den starken Mann, der den Mut hat, diese Verantwortung auf sich zu nehmen und das Wahlrecht abzumecheln. Dann wäre aber der Einfluß der breiten Volksmassen auf die Reichsgesetzgebung für alle Zeiten lahmgelegt oder auf ein unzureichendes Maß „kontingiert“ und jede Aussicht auf eine Besserung der Arbeiterverhältnisse verloren.

Alle diese wichtigen staatsbürgerlichen Fragen berühren nicht nur die Arbeiterklasse in ihrer Masse, sondern ebenso alle Arbeiterorganisationen. Die Gewerkschaften insbesondere haben an dem

Ausgang der Reichstagswahlen ein hohes Interesse, sowohl in Rücksicht auf ihre fernere ungehinderte Existenz und Entwicklung, als auch hinsichtlich der Verwertung ihrer Tätigkeit und Erfolgs. Ohne Koalitionsrecht, Vereins- und Versammlungsrecht können die Gewerkschaften nicht bestehen; jede Verschlechterung dieser Gesetze beeinträchtigt und gefährdet ihre Entwicklung aufs schwerste. Auch von der Arbeiterchutz- und Arbeiterversicherungsgesetzgebung hängt ein gutes Teil der Wirksamkeit der Gewerkschaften ab, weshalb diese auch bemüht sind, alle Arbeitervertretungen in diesen Zweigen mit gewerkschaftlich geschulten Elementen zu durchdringen. Wie schwer eine schlechte Wirtschafts- und Steuerpolitik die gewerkschaftliche Arbeit zu schädigen vermag, hat uns die deutsche Schutzoll- und Finanzgesetzgebung reichlich bewiesen. Andererseits kann selbstverständlich eine gute Wirtschaftspolitik nicht bloß den Interessen der Industrie, sondern auch denen der Arbeiter und Gewerkschaften von Nutzen sein. Und sahen sich die Gewerkschaftsvertretungen der Kulturstaaten nicht mehrfach gezwungen, gegen die steten Rüftionen und Bestmachtspolitik Stellung zu nehmen und für den Frieden zu wirken, weil ein Krieg namenloses wirtschaftliches und soziales Elend über die arbeitende Bevölkerung heraufbeschwören würde. Das alles beweist hinlänglich, daß die Gesetzgebung den Gewerkschaften nicht gleichgültig sein kann, daß der Reichstagswahlkampf im Gegenteil für sie ein Vorgang von größter, ernstester Bedeutung sein muß. Wenn trotzdem die Gewerkschaften sich nicht unmittelbar am Wahlkampf beteiligen können, so erklärt sich dies ebensowohl aus taktischen, wie aus rechtlichen Gründen. Um letztere vorweg zu nehmen, genügt der Hinweis auf das Reichsvereinsgesetz, der den politischen Vereinen verbietet, Jugendlichen bis zu 18 Jahren als Mitglieder aufzunehmen. Daß angesichts der herrschenden Rechtsprechung die Gefahr vorliegt, eine Gewerkschaft, die sich direkt durch Aufstellung oder Unterstützung von Kandidaten oder indirekt durch Vergabe von Mitteln für die Wahlen an dem Wahlkampf beteiligte, als politische Organisation zu stempeln und ihr die Aufnahme jugendlicher Personen verbieten würde, daran ist gar nicht zu zweifeln, zumal Entscheidungen in diesem Sinne bereits vorliegen. Selbst ernstere Eingriffe in die Existenz der Organisation sind nach der Rechtslage nicht ausgeschlossen. So wichtig uns auch die Wahl geeigneter Arbeitervertreter im Reichstage und die Aufbringung genügender Mittel für die Wahlen erscheint, so müssen doch angesichts der gegenwärtigen Rechtslage die Gewerkschaften aus diesem Aufgabenbereich ausscheiden, solange noch irgendwie die Möglichkeit besteht, diese notwendigen Aufgaben durch andere Organisationen lösen zu lassen. Die Erhaltung der gewerkschaftlichen Organisation, die nur durch jahrzehntelanges Wirken zu ihrer gegenwärtigen Höhe gebracht werden konnte, ist so wichtig, daß jede mögliche Rücksichtnahme darauf geboten erscheint.

Aus taktischen Gründen hat eine Wahlbeteiligung der Gewerkschaften in der einen oder anderen Art deshalb auszuscheiden, weil die politische Organisation, die sich die Arbeiterklasse in der sozialdemokratischen Partei gegeben hat, voll auf genügt, den Anforderungen des Wahlkampfes zu entsprechen. Erforderlich ist nur, daß die Mitglieder der Gewerkschaften sich nicht an ihrer gewerkschaftlichen Organisationspflicht genügen lassen, sondern sich auch als Staatsbürger in den Wahlvereinen organisieren und darin ihre politische Pflicht erfüllen. Sie haben zugleich als überzeugte Sozialdemokraten die Aufgabe übernommen, für die Wahl sozialdemokratischer Vertreter in Reich, Staat und Gemeinde tätig zu sein und die hierfür notwendigen Mittel aufzubringen. An Opferwilligkeit hat es die Arbeiterschaft gegenüber der Partei bei Wahlen ebenso wenig fehlen lassen wie gegenüber den Gewerkschaften bei Lohnkämpfen.

Immerhin können die Gewerkschaften vieles tun, um die Wahlbewegung indirekt zu unterstützen. Sie können ihren Mitgliedern die Notwendigkeit politischer Organisation und Pflichterfüllung einschärfen und sie in der geeigneten

Weise über ihre Interessen an dem Wahlausgange aufklären. Das muß in erster Linie eine Aufgabe der Gewerkschaftspresse sein, die sich derselben seither auch noch niemals entzogen hat. Die Gewerkschaften können ferner ihren redigierten Angehörigen und Funktionären in der Zeit der Wahlbewegung soviel Bewegungsfreiheit lassen, als sich mit der Erledigung der gewerkschaftlichen Geschäfte nur irgendwie verträgt, was ja auch von jedem anfänglichen Arbeitgeber in gleicher Weise erwartet werden kann. Sie können ferner, soweit es möglich und durchführbar ist, bei ihren Aktionen auf die Wahlbewegung die nötige Rücksicht nehmen, damit der Partei nicht gerade in dieser Zeit die Kräfte und Mittel entzogen werden, mit denen sie notwendigerweise rechnen muß. Vor allem aber können die Führer der Gewerkschaften, sei es auch nur persönlich, mit ihrem ganzen Ansehen für die sozialdemokratische Partei eintreten und damit allen Mitgliedern ein leuchtendes Beispiel geben, das gewiß nicht ohne den nachhaltigsten Einfluß und ohne Nachahmung bleibt.

Wenn in dieser Beziehung jeder gewerkschaftlich organisierte Arbeiter seine Pflicht tut, so bedarf es gar nicht einer besonderen Beteiligung der Gewerkschaften am Reichstagswahlkampf. Wir halten es für ganz selbstverständlich, daß ein gewerkschaftlich organisierter Arbeiter, der seine Pflichten erkennt und die Behandlung der Arbeiterinteressen durch die wechselnden Mehrheiten des letztverflohenen Reichstags miterlebt hat, seine Stimme keinem anderen als sozialdemokratischen Kandidaten geben kann und daß er in diesem Sinne auf seine Massengenossen einwirken wird. Und wir hoffen, daß der 12. Januar 1912 ein Wahlergebnis zeitigen wird, das den Arbeiterfeinden ein für allemal die Möglichkeit nimmt, die Volksrechte zu verkümmern oder die Arbeiterklasse zu schädigen!

Ärztliche Gutachten und Unfallverletzte.

Zwischen Unfallverletzten und vielen Ärzten der Berufsge nossenschaften spielt sich ein fortwährender Kleinkrieg ab. Sehr oft klagen die Verletzten darüber, daß der Arzt, wenn er nicht gleich augenscheinliche Verletzungen sieht, geneigt ist, den zu Untersuchenden als „Simulanten“ zu betrachten. Die ganze Art und Weise, wie sich der Arzt „anstellt“, macht auf den Verletzten den Eindruck, als wüßte der Arzt mit der „ganzen Sache“ gar nichts recht anzufangen. Es wird dann einfach ein Gutachten geschrieben, was weder gehauen noch gestochen ist. Besonders schlimm steht es für die Verletzten, bei denen sich infolge Betriebsunfall ein Nervenleiden (Unfallneurose, traumatische Neurose) entwickelt. Diesem Leiden steht auch heute noch eine sehr große Zahl von Ärzten verständnislos gegenüber. Dem Verletzten wird in mehr oder weniger deutlicher Weise zu verstehen gegeben, daß er überreizt, „simuliere“, da absolut nichts zu finden sei, was seine Beschwerden erkläre. Das beste Mittel für die Schmerzen sei die Arbeit und wie die Weisheiten von solchen Ärzten noch lauten. Der Kranke fühlt sich durch die Unterstellung, er simuliere, beleidigt, regt sich auf, kommt mit dem Arzt in Wortwechsel, der Arzt bestätigt die Rentenzurückung oder Entziehung, der Verletzte wird immer verbitterter und sein Zustand muß sich bei solcher Verfassung natürlich noch mehr verschlimmern. Das nächste Mal kommt er schließlich wieder zu demselben Arzt, der natürlich von der ganzen Sache noch nicht mehr versteht und bezeichnet zum Schluß sein Leiden als unbeschäftigte „Rentensucht“. Läßt aber der Verletzte beim Termin vor dem Schiedsgericht mal durchblicken, daß der Arzt von der Sache womöglich nichts versteht, dann wird das vom Vorstehenden als „Ungebühr“ gerügt und der Arzt in Schutz genommen. Jetzt kommt aber kein Geringerer als wie Prof. Ernst Schulze und macht in der „Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten“ im IX. Band, Heft 1, auf manche Mängel

in ärztlichen Gutachten aufmerksam. Es heißt dort u. a.:

„Billigerweise kann man nicht von jedem als Gutachter gehörten Arzte eine genau Kenntnis der einzelnen Spezialfächer voraussetzen. Aber bedenklich ist es doch, daß so wenige Gutachter die Grenzen ihres eigenen Wissens kennen, und daß fast jeder Arzt glaubt, auch über schwierige Fälle von traumatischer Neurose urteilen zu dürfen, wiewohl zu deren sachgemäßer Bewertung ein nicht geringes Maß psychiatrischen Fühlens und Könnens unerlässlich notwendig ist. Die Tatsache der mangelnden Selbsteinschätzung der Ärzte erklärt die Beobachtung, daß die Sicherheit des Auftretens des Sachverständigen, sei es im Gutachten, sei es vor Gericht, vielfach im umgekehrten Verhältnis zu dem tatsächlichen Wissen steht. Auch mag der Umstand nicht gerade die Qualität der Gutachten fördern, daß von einem einzelnen Arzte oft eine große Zahl von Gutachten in verhältnismäßig geringer Zeit erstattet werden muß.“

Weiter äußert Herr Prof. Schulze Bedenken gegen die Gutachten derjenigen Krankenhäuser, in denen zumeist Unfallverletzte begutachtet werden, weil durch die Massennachuntersuchungen von Rentenempfängern die Gefahr bestehe, daß eine genaue körperliche Untersuchung, die unbedingt notwendig sei zur Begutachtung, unterlassen wird. Auch wird bei Begutachtung von Unfallverletzten vielfach der Fehler begangen, daß der Arzt dem Verletzten seine (des Arztes) eigenen Gedankengänge unterschiebt. Der Arzt vermutet nicht nur, daß sich in der Seele des andern die psychischen Vorgänge so abspielen, wie er glaubt für sich annehmen zu können — doch nur auf Grund von Analogieschlüssen —, sondern diese Vermutung ist für manche Gutachter sehr bald eine bewiesene Tatsache. Die Ärzte müßten nach Prof. Schulze ferner eine bessere psychiatrische Ausbildung erhalten und auch mehr mit den Unfallgesetzen und ihrer praktischen Bedeutung bekannt gemacht werden. Immer und immer wieder sei aber auf die erste Verantwortung hinzuweisen, welche die Ärzte mit der Erstattung eines Gutachtens — sei es auch nur ein Befundschein für drei Mark — übernehmen. Gerade die erste Behandlung der Unfallverletzten und ihre zweckentsprechende Beratung bei dem Auftreten der ersten Beschwerden sei oft für den weiteren Verlauf des Unfallprozesses entscheidend. Auch sei es nicht richtig, daß die Unfallheilkunde von einem einzigen Lehrer an unseren Hochschulen gelehrt wird. Den Psychiatern müßte die Aufgabe zufallen, den Studierenden mit dem Wesen der traumatischen Neurosen vertraut zu machen. Vor allem sind die Studierenden zu warnen vor gar zu schneller Annahme einer Simulation.

Aus einem solchen Unterricht wird dann jeder die Mahnung mitnehmen, daß bei der Begutachtung Unfallverletzter besondere Vorsicht angebracht ist.

Zum Schluß seiner interessanten Abhandlung schreibt Herr Professor Schulze:

„So ist zu hoffen, daß bei weiterem Ausbau des Unterrichts vermeidbare Fehler von den Ärzten in Zukunft nicht mehr begangen werden, Fehler, die nur zu leicht dazu angetan sind, unsere Arbeiter oder deren Familien zu schädigen und die Wohlfahrtsgesetze in Berruf zu bringen.“

Vorstehende Darlegungen des als Autorität bekannten Herrn Professors Schulze mögen sich die Arbeiter gut merken, um gegebenenfalls beim Schiedsgericht usw. Gebrauch davon zu machen. Von den Herren Ärzten, auf welche der Satz zutrifft, „daß die Sicherheit ihres Auftretens vor Gericht oder im Gutachten vielfach im umgekehrten Verhältnis zu ihrem tatsächlichen Wissen steht“, erwarten wir eingehendes Studium der angeführten sehr lehrreichen Broschüre von Herrn Professor Schulze.

Redaktionschluss für die nächste Nummer ist am Dienstag, den 2. Januar 1912.